

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Wildenbruchplatz 1

45888 Gelsenkirchen

Leistungsbeschreibung 2026-025-SZE -

**Strukturierte Beschaffung von elektrischer
Energie aus erneuerbaren Energien (100%
Ökostrom) als Vollversorgung für die
angegebenen Lieferstellen des
Landesbetriebs Straßenbau NRW**

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung.....	3
2.	Begriffsbestimmungen	3
3.	Lieferumfang	5
4.	Technische Spezifikation der Lieferung von Ökostrom.....	6
5.	Strukturierte Beschaffung.....	7
6.	Rechnungsstellung.....	8

1. Vorbemerkung

1.1 Hintergrund und Vorstellung des Auftraggebers

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) ist ein Teil der Landesverwaltung NRW. Er plant, baut und betreibt die Bundes- und Landesstraßen im bevölkerungsreichsten Bundesland. Das gesamte Streckennetz umfasst rund 4.400 km Bundesstraßen, 13.000 km Landesstraßen, rund 1.000 km Kreisstraßen sowie rund 7.800 Kilometer Radwege.

Für die Durchführung der notwendigen Arbeiten in den Bereichen Planung, Bau, Unterhaltung und Verkehrssteuerung der oben genannten Straßen unterhält der Landesbetrieb Straßenbau NRW für seine etwa 4.000 Beschäftigten neben dem Betriebssitz in Gelsenkirchen zwei Regionalleitungen mit acht regionalen Niederlassungen, 56 Straßenmeistereien und eine Landesverkehrszentrale an rund 70 Standorten in NRW. Der Betriebssitz in Gelsenkirchen ist die Zentrale des Landesbetriebes Straßenbau NRW.

Weitere Informationen zum Landesbetrieb Straßenbau NRW erhalten Sie auf der Internetseite des Landesbetriebs: <http://www.strassen.nrw.de/>

1.2 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung des Gesamtbedarfs an elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien (100% Ökostrom) an die nach Zuschlagserteilung in Listenform mitzuteilenden aktuellen Lieferstellen des Auftraggebers zu den Bestimmungen dieses Vertrages. Ebenfalls hat der Auftragnehmer die Abwicklung und Abrechnung des Messstellenbetriebes inklusive sämtlicher notwendiger Schritte zu übernehmen.

Der Vertrag ist zu jeder Zeit der Vertragslaufzeit ein Vollversorgungsvertrag (in Form des All-Inclusive-Vertrages), jedoch mit transparenter Abrechnung der Netzentgelte. Sämtliche erforderlichen Tätigkeiten im Rahmen der Belieferung der Abnahmestellen des AG mit elektrischer Energie hat der AN zu erbringen, auch bei einer eventuellen Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

2. Begriffsbestimmungen

Es werden die im Rahmen dieser Ausschreibung verwendeten Begriffe definert. Diese Definitionen wurden weitestgehend wörtlich aus der Musterleistungsbeschreibung der Ausschreibung für Ökostrom des „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ entnommen, die im Internet unter folgendem Link veröffentlicht ist:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017-03-17_broschuere_leitfaden-oekostrom-ausschreibung_korr.pdf

2.1 Strom aus erneuerbaren Energien

Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ist:

- Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom.
- der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen.
- der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

2.2 Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse im Sinne der deutschen Biomasseverordnung einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Technische Spezifikation der Lieferung von Ökostrom.

2.3 Neuanlagen

Neuanlagen sind alle Stromerzeugungsanlagen, die

- bis zu vier Jahre vor dem Beginn der Stromlieferung bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
- bis zu sechs Jahre vor dem Beginn der Stromlieferung bei Einsatz der erneuerbaren Energie Wasserkraft und Geothermie

in Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

2.4 Altanlagen

Altanlagen oder Bestandsanlagen sind alle Stromerzeugungsanlagen, die keine Neuanlagen sind.

2.5 Inbetriebnahme

Inbetriebnahme ist – abweichend vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG 2021 – die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft unabhängig davon, ob der Generator der Anlage mit erneuerbaren Energien oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde.

3. Lieferumfang

Der Großteil der Lieferstellen des AG ist bereits in einem vorhandenen Sammelvertrag mit einem Stromlieferanten konsolidiert. Einzelne Lieferstellen werden noch über meist lokale Stromlieferanten mit elektrischer Energie versorgt.

Aufgrund des erheblichen Umfangs der einzelnen Stromlieferverträge liegen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung nicht alle Beschaffungslastgänge aller vorgesehenen Stromabnahmestellen vor, siehe auch Kapitel 5.

Die zur Verfügung gestellten Beschaffungslastgänge in der Anlage 07 sind allerdings repräsentativ, da dort alle wesentlichen Entnahmestellen des AG (vorhandene Dienstgebäude sowie elektrisch betriebene Verkehrsanlagen wie Lichtsignalanlagen, Pumpwerke sowie sonstige Verkehrsbeeinflussungsanlagen) aufgeführt sind und die Beschaffungslastgänge der übrigen Abnahmestellen beim AG hiermit vergleichbar sind. Im Übrigen liegen zur eindeutigen Zuordnung der einzelnen Lieferstellen alle erforderlichen Informationen vor.

Insgesamt sind nach derzeitiger Planung ab 2027 ca. 4.500 Abnahmestellen zu beliefern. Der Strombedarf sämtlicher Abnahmestellen beläuft sich auf voraussichtlich 22 Mio kWh/a (Werte aus 2025). Diese Daten stellen lediglich einen Orientierungsrahmen für die Angebotskalkulation und keine verbindlichen Entnahmemengen dar.

Die Abnahmestellen sind aktuell wie folgt gegliedert:

- Leistungsgemessene Abnahmestellen (RLM) Anzahl: 39
Lieferumfang: ca. 7,2 Mio kWh
- nicht leistungsgemessene Abnahmestellen (SLP) Anzahl: 4.481
Lieferumfang: ca. 14,9 Mio kWh

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Abnahmestellen bis zum vorgesehenen Lieferbeginn nicht mehr vom Auftraggeber genutzt werden. Zurzeit stehen hierfür keine planbaren Änderungen an.

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Landesbetrieb Straßen NRW, bei Bedarf für sämtliche RLM-Lieferstellen die 1/4h-Lastprofilaten zur Verfügung zu stellen.

Eine detaillierte Auflistung mit den energietechnischen Details zu den einzelnen zu beliefernden Abnahmestellen inklusive der Daten zur eindeutigen Zuordnung der jeweiligen Abnahmestelle werden mit Zuschlagserteilung an den zukünftigen Auftragnehmer übersandt.

Ferner soll für die RLM Lieferstellen innerhalb der Vertragslaufzeit die Möglichkeit bestehen, diese in einem Bilanzkreisvertrag abzubilden und zu überführen.

4. Technische Spezifikation der Lieferung von Ökostrom

4.1 Zeitlich bilanzierte Lieferung und Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien

Der Auftragnehmer muss eine **zeitlich bilanzierte Lieferung** von Strom aus erneuerbaren Energien gewährleisten. Bei einer zeitlich bilanzierten Lieferung muss die Energiebilanz (erzeugter und verkaufter Strom) **innerhalb eines Kalenderjahres** ausgeglichen sein. Die technischen und rechtlichen Voraussetzungen, die für den Betrieb der Anlagen zur Bereitstellung der elektrischen Arbeit und Leistung erforderlich sind, müssen vorliegen.

Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angebunden ist, und dem Netz an der Entnahmestelle des Auftraggebers muss eine netztechnische Verbindung bestehen. Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Im Falle mehrerer Quellen ist die Aufteilung zwischen diesen Quellen vom Auftragnehmer eindeutig anzugeben. Bei der zeitlichen Bilanzierung muss beachtet werden, dass für den EEG-Anteil kein Herkunftsnachweis erstellt werden muss.

4.2 Verbot der Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms

Die Auftraggeber erwerben mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine anderweitige Verwertung oder Übertragung des Umweltnutzens dieser Strommenge durch den Auftragnehmer oder seine Vorlieferanten sind unzulässig. Jegliche Doppelvermarktung muss durch den Bieter ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die für die Vermarktung nach dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG), für handelbare Zertifikate für Strom aus erneuerbaren Energien, sowie vergleichbare inländische oder ausländische Mechanismen. Ebenfalls unzulässig ist eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate. Die an die Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/ Kunden verwenden.

4.3 Nachweispflichten während und nach Ablauf der Vertragslaufzeit

Während und nach Ablauf der Laufzeit der Stromlieferverträge hat der Auftragnehmer die Erfüllung der Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien nachzuweisen. Bis spätestens drei Monate nach Ablauf eines jeden Lieferjahres hat der Auftragnehmer die entsprechenden Nachweise über die aus erneuerbaren Energien gemäß Angebot dem Auftraggeber vorzulegen, wobei folgende Punkte erfüllt sein müssen:

- Nach Ablauf eines Lieferjahres ist die Leistungsbeschreibung „Anlagenspezifische Daten“ mit den Ist-Werten des vergangenen Lieferjahres zu aktualisieren und dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.
- Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Mindestlaufzeit des Stromliefervertrages hat der Auftragnehmer durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO), einen nach dem europäischen eco-management and audit scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter oder

einen gleichermaßen geeigneten Gutachter die Herkunft des gelieferten Stromes auf eigene Kosten nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, jederzeit die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen an die Erzeugungsart des zu liefernden Stroms aus erneuerbaren Energien im Lieferzeitraum auf eigene Kosten durch Sachverständige prüfen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an einer Prüfung durch den Auftraggeber mitzuwirken und dem Auftraggeber bzw. dessen beauftragten Sachverständigen sämtliche dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- Bei Vertragsverlängerung ist gegebenenfalls für jedes weitere Lieferjahr bis jeweils drei Monate nach Ablauf des Lieferjahres ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

- Die Herkunftsnachweise müssen die entsprechenden Anforderungen der EU-Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt vom 27. September 2001 und die Anforderungen gemäß § 17 Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) in der Fassung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) erfüllen.

4.4 Formblatt zur technischen Spezifikation

Die Erfüllung der festgelegten Anforderungen an die Erzeugungsart des Stroms aus erneuerbaren Energien im Lieferzeitraum hat der Bieter mit seinen vollständigen Angaben im Formblatt, das dieser Leistungsbeschreibung als Anlage 4 beigelegt ist, zu belegen.

Der Bieter hat für jede Stromerzeugungsanlage, die in die Lieferung einbezogen werden soll, ein Stammdatenblatt (Anlage 4) vollständig auszufüllen. Jede Stromerzeugungsanlage ist dabei einer ihrem Inbetriebnahmezeitpunkt entsprechenden Anlagenkategorie „Neuanlagen“ oder „Altanlagen“ zuzuordnen (vgl. zu den Definitionen Ziffern 2.2 und 2.3). Die ausgefüllten Stammdatenblätter sind dem Angebot beizufügen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Angaben des Bieters im Formblatt gemäß Anlage 4 durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO), einen nach dem europäischen eco-management and audit scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter oder einen gleichermaßen geeigneten Gutachter bestätigen zu lassen.

5. Strukturierte Beschaffung

5.1 Verfahren zur Strombeschaffung

Vor dem Hintergrund der derzeit stark volatilen Strompreise wird ein hoher Unterschied im Spread zwischen Base und Peak festgestellt. Das Risiko, dass dieses im Laufe der vorgesehenen Vertragslaufzeit noch weiter auseinanderläuft, wird aufgrund der derzeitigen Gesamtumstände in der Strombeschaffung als sehr hoch angesehen. Aus diesem Grund wird im Rahmen dieser Ausschreibung das sonst in der Strombeschaffung übliche Base/Peak Verhältniss der einzelnen Stromlieferstellen nicht vom Auftraggeber vorgegeben.

Zu rein informativen Zwecken werden in der Anlage 07 dieser Ausschreibung die Beschaffungslastgänge 2025 der sich aktuell im Sammelvertrag des Auftraggebers vorhandenen Lieferstellen dargestellt, siehe ebenso die Ausführungen in Kapitel 3.

Unter Verzicht auf die Vorgabe eines Base/Peak Verhältnisses wird in dieser Ausschreibung als Verfahren zur Strombeschaffung eine horizontale Tranchenbeschaffung im Modell des "Tranchenfestpreises" angewendet. Dabei wird die zu beschaffende Gesamtmenge an Strom für das jeweilige Lieferjahr durch die Anzahl der zu beschaffenden Tranchen geteilt (siehe auch Anlage 03 Beschaffungsstrategie) und jeweils als Preis vom Auftragnehmer am OTC-Markt angefragt. Der dann zur Verfügung gestellte Preis ist der Beschaffungspreis für die jeweilige Tranche und erhöht sich nur noch um das im Angebotsblatt aufgeführte Handlingsfee, die Preiskomponente für den Ökostrom und die Grundpreise für RLM und SLP.

Weitere Details zur Strukturierten Beschaffung sind der Anlage 03 zu entnehmen.

5.2 Preistransparenz

Der AN hat dem AG einen periodischen Performancereport im geeigneten digitalen Datenformat zur Verfügung zu stellen, welcher den Verlauf der Einkäufe, den Vergleich zum aktuellen Marktpreis und den Vergleich zum Benchmark grafisch als auch tabellarisch ausweist. Weitere Details hierzu werden nach Zuschlagserteilung zwischen dem AN und dem AG vereinbart.

6. Rechnungsstellung

Die Rechnungen sind im digitalen ZUGFeRD-Format an den AG zu stellen, siehe § 10 des Vertrages.